Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 11 (1993)

Artikel: Die Moral der Politik - die Gegenmoral der Strasse : die Ambivalenz von Öffentlichkeit am Beispiel eines Sexskandals in der bernischen Regenerationszeit

Autor: Ludi, Regula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regula Ludi

Die Moral der Politik – die Gegenmoral der Strasse

Die Ambivalenz von Öffentlichkeit am Beispiel eines Sexskandals in der bernischen Regenerationszeit

Im Februar 1836 verurteilte das bernische Amtsgericht die 23jährige Susanna Büchler wegen Beamtenverleumdung, unzüchtigem Lebenswandel und Vagantenleben zu einer zwölfmonatigen Zuchthausstrafe. Die Strafuntersuchung hatte Polizei und Justiz während gut drei Monaten inAtem gehalten. Die Ermittlungen waren für damalige Verhältnisse extrem ausführlich und langwierig – so mussten mehr als ein Dutzend Zeugen und Zeuginnen vor dem Untersuchungsrichter Aussagen hinterlegen und mindestens zehn Polizeibeamte Bericht über ihre Ermittlungstätigkeit erstatten.[1]

Die Vergehen, die man Susanna Büchler zur Last legte, erscheinen auf den ersten Blick reichlich banal. Worum sich die ganze Untersuchung drehte, war für einmal nicht primär Büchlers Anstoss erregender Lebenswandel. Dass sie ihren Unterhalt mit Prostitution bestritt, war der Polizei seit geraumer Zeit bekannt. Dass sie zudem ein ausschweifendes und sittenloses Leben führte, sich häufig in den Wirtshäusern herumtrieb, viel trank und im Rausch oft Streit anzettelte, hatte auch schon zuvor die Aufmerksamkeit der Ordnungshüter in Anspruch genommen. Bereits als 16jährige war Susanna Büchler nämlich erstmals wegen Bagatelldelikten in Schwierigkeiten mit der Polizei geraten. Zum Zeitpunkt des hier erwähnten Urteils blickte sie auf ein beachtliches Strafregister zurück. Es waren freilich keine schweren Verbrechen, sondern geringe Normverletzungen, Streitereien und Sittendelikte, die sie unablässig in Kontakt mit der Justiz gebracht hatten. Susanna Büchler gehörte also ins Umfeld jener Kleinkriminellen, welche wegen unbotmässigem Betragen, wegen exzessiver und nonkonformer Lebensweise und wegen normwidrigen Erwerbsformen mit beinahe vorhersehbarer Regelmässigkeit in den Polizeiakten des frühen 19. Jahrhunderts auftauchen, und welche von der neuen bürgerlichen Elite zunehmend als eine Bedrohung der gesellschaftlichen Stabilität und der öffentlichen Ordnung wahrgenommen worden sind.[2]

Was die Behörden aber tatsächlich dazu veranlasste, im Herbst 1835 eine besonders ausführliche Strafuntersuchung gegen Susanna Büchler einzuleiten, waren nicht die üblichen trivialen Gesetzeswidrigkeiten der Angeklagten, sondern das Gerede in Berns Gassen und Wirtshäusern. Der bekannten Prostituierten wurde diesmal zum Verhängnis, dass sie offenbar Tabus verletzt und einen neuralgischen Punkt der bürgerlichen Öffentlichkeit getroffen hatte. Denn seit geraumer Zeit kursierten in der Stadt hartnäckige Gerüchte über einen Sexskandal, in welchen mehrere hohe Beamte der bernischen Regenerationsregierung verstrickt waren. Alle Spuren führten zu Susanna Büchler, die gemäss Zeugenaussagen mehrmals Enthüllungen über ihre sexuellen Kontakte gemacht und dabei auch die Identität ihrer Kunden preisgegeben hatte. Verschiedene Personen bekundeten, dass Büchler in der Öffentlichkeit mit ihren Beziehungen zu Staatsbeamten prahle und dass sie überdies behaupte, sie geniesse deswegen den besonderen Schutz der Behörden. So hinterlegte ein Bezirkslandjäger die folgende Anzeige gegen Susanna Büchler: «Diese erlaubt sich sogar, Eusserungen zu machen vor dem Publikum, sie seye von höhern Regierungsbeamten unterstüzt, so dass sie ihres ausgelassenen Lebens ungehindert forttreiben dürfe.»[3] Ein verhörter Zeuge gab ferner zu Protokoll, dass Susanna Büchler sich nicht nur unverhohlen ihres «Hurenlebens rühmte», sondern zudem angebe, «beynahe mit allen Beamten zu thun zu haben und diesen wegen von ihnen protegiert zu seyn».[4]

Zur Illustration seien hier nur einige der Episoden erwähnt, die Gegenstand von Wirtshausgesprächen waren. Beispielsweise soll Büchler gesagt haben, dass sie jederzeit eine Aufenthaltsbewilligung erlangen könne. Wenn der zuständige Beamte, der Polizeidirektor Matt, sich weigere, ihr die Papiere auszustellen, dann gehe sie jeweils zu Regierungsstatthalter Roschi, setze sich auf dessen Schoss und erhalte so schon, was sie brauche. Ein andermal soll sie erzählt haben, dass sie mehrmals zusammen mit Regierungsrat Kohler in einer anrüchigen Gaststätte gegessen, getrunken und anschliessend Unzucht getrieben habe. Einmal sei der betreffende Magistrat so stark betrunken gewesen, dass sie ihn von einem dubiosen Lokal in die Stadt zurückschleppen musste, weil er den Weg selbst nicht mehr gefunden hätte. Zu ihren Kunden zählte Susanna Büchler schliesslich auch den Stadtpolizeidirektor. Über ihn wusste sie zu erzählen, «sie sei einmal zu ihm gegangen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erheben. Nun habe er sie ins Nebenzimmer genommen, habe ihr dort, um ihren eigenen Ausdruck zu gebrauchen, das Füdle gegriffen und dann hätten sie es einander gemacht u. er ihr nebst einer Bewilligung einen 35ger [35 Batzen] gegeben».[5] Gewöhnlich verlange sie vom Stadtpolizeidirektor jedoch keine Bezahlung, sondern den Schutz vor polizeilichen Nachstellungen. So brauche sie auch die Landjäger nicht

zu fürchten, denn «sie kenne grössere Herren als diese seyen, sie gehe nur zum H. Polizeidirektor, den sie sehr gut kenne und dann müssten die Landjäger mit langen Nasen abzotteln».[6]

Wenn die polizeilichen Ermittlungen auch verschiedene Versionen der hier erwähnten Geschichten zutage förderten, so wiesen die Zeugenaussagen doch eine Gemeinsamkeit auf: Alle Verhörten bezeichneten Susanna Büchler als die Urheberin der Gerüchte. Die Angeklagte selbst legte in der Untersuchung jedoch kein Geständnis über den Umgang mit hohen Staatsbeamten und Regierungsmitgliedern ab, ebensowenig bekannte sie sich dazu, die erwähnten Geschichten erzählt zu haben. Ihre Zurückhaltung war angebracht. Denn die Gerichtsbehörden liessen keine Zweifel offen, dass sie die Gerüchte als eine boshafte Erfindung von Susanna Büchler betrachteten. Sie unternahmen während der ganzen Untersuchung keine Anstrengungen, um den Wahrheitsgehalt der Geschichten zu überprüfen. Keiner der belasteten Beamten wurde zur Rechenschaft gezogen, obwohl genügend Hinweise auf illegale Kontakte zu Prostituierten und sogar auf Korruption vorlagen. Die Justiz war vielmehr eifrig darum bemüht, die Vorfälle möglichst zu bagatellisieren und Susanna Büchler als eine übelbeleumdete Lügnerin hinzustellen.

Die Ausführlichkeit der Ermittlungen, der Umfang der Akten und die Härte der Strafe erwecken trotzdem den Eindruck, dass die Büchler-Geschichte sowohl die Justiz als auch die Regierung in ziemliche Aufregung versetzt hat. Offenbar traf der Skandal das politische Establishment an einer empfindlichen Stelle. Allein dass Büchler sich gegenüber Nachbarn und Tischgenossen im Wirtshaus offen zu ihrer gesetzeswidrigen Lebensweise bekannte, war für Justiz und Polizei eine Anmassung ohnegleichen.[7] Dass sie aber darüber hinaus schamlos und ungehindert Geschichten über Unsittlichkeiten von staatlichen Autoritätspersonen zum Besten gab, war ein Schlag ins Gesicht der neuen politischen Elite. Immerhin waren noch kaum vier Jahre verflossen, seit in Bern die Liberalen an die Macht gelangt waren und das Patriziat endgültig die Regierungssessel hatte räumen müssen. Zwar war die Regierung der neuen Männer mit der Verfassung von 1831 rechtlich abgesichert und durch Volkswahlen demokratisch legitimiert. Der Machtanspruch der liberalen Elite und ihre gesellschaftspolitischen Idealvorstellungen genossen allerdings nicht die allgemeine Zustimmung. Die gesamte bernische Regenerationszeit war von dauernden Parteiquerelen, von Machtkämpfen unter den Liberalen selbst, von diversen politischen Krisen und einer relativ starken Opposition der ehemals mächtigen Patrizier gekennzeichnet. Zaghaft formierte sich um die Mitte der 30er Jahre auch erstmals eine oppositionelle Bewegung der ländlichen Unterschichten.[8] Noch fehlte den Unzufriedenen die nötige Durchschlags-

kraft, um die Regierung zu Konzessionen zu zwingen, und unter dem Druck der politischen Repression zerfiel die Bewegung innerhalb kürzester Zeit. Dennoch war die gesellschaftliche Stabilität keineswegs garantiert. Die Bereitschaft von Unterschichtangehörigen, ihrem Unmut in individuellen und spontanen Aktionen des sozialen Protests, in Unbotmässigkeiten und Widersetzlichkeiten gegen die Staatsgewalt Luft zu machen, verursachte den Sicherheitskräften regelmässig Umtriebe. In der Regenerationszeit traten zudem auch die ersten Anzeichen der grossen Pauperismuskrise in Erscheinung. Massenarbeitslosigkeit, der Verlust der traditionellen Versorgungsgrundlagen und der zunehmende Zwang zur Mobilität charakterisierte die soziale Lage der ländlich-agrarischen Unterschicht des Kantons. Mit einer rigorosen Kriminalisierungspolitik, die sich unverblümt gegen die Besitzlosen richtete, versuchte die liberale Regierung den sozialen Unsicherheiten Herr zu werden. Innerhalb eines guten Jahrzehnts stiegen die Raten der verfolgten Delikte sprunghaft an, wobei die Zunahme bei den typischen Unterschichtsdelikten wie Eigentumskriminalität, Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit oder Sittendelikten besonders markant war.[9]

Der Prozess gegen Susanna Büchler fiel also in eine Zeit, in der die Gesellschaft von den grossen politischen und sozialen Umwälzungen erschüttert war. Noch ruhte der bürgerliche Staat auf brüchigen Fundamenten, und die Politik der Liberalen musste sich erst bewähren und die Zustimmung der Öffentlichkeit finden. Vor diesem Hintergrund war der Fall in hohem Grade politisch, weil das Gerede staatliche Autoritätspersonen in eine unbequeme Lage versetzte. Die politische Brisanz der Affäre ging aber tiefer, über die individuelle Betroffenheit einzelner Beamter hinaus, da der Skandal verschiedene verletzliche Stellen der liberalen Politik aufdeckte.

Was hat nun aber ein Sexskandal mit dem Thema Öffentlichkeit und Frauen zu tun? Einmal hat Sexualität im 19. Jahrhundert in bezug auf Öffentlichkeit eine ambivalente Bedeutung, weil sie einerseits aus der Öffentlichkeit ausgegrenzt wird, und andererseits dennoch präsent ist. Präsent ist sie insbesondere für Frauen, weil weibliche Ehre primär über Sexualität definiert wird und weil die Respektabilität von Frauen, die in der Öffentlichkeit auftreten, stets in Zweifel gezogen wird. Zudem zeigt die Affäre um Susanna Büchler, dass sich der Moral der bürgerlichen Regierung eine Moral der Strasse entgegenstellt. Neben der republikanischen Männeröffentlichkeit existiert eine informelle Gegenöffentlichkeit. Ihr Raum ist die Strasse, die Nachbarschaft und das Wirtshaus, und an ihr partizipieren auch die Frauen. Diese plebejische Gegenöffentlichkeit bildet im frühen 19. Jahrhundert eine moralische Instanz, die zwar ihre Wurzeln in einer traditionellen Unterschichtsmentalität findet, aber dennoch die Normvorstellungen der Elite instrumentalisiert, indem sie die politischen Exponenten

des Bürgertums an deren eigenen Massstäben misst. Gerade im Kontext der bürgerlichen Sexualpolitik wird die Sexualmoral zu einer Waffe, die sich gegen die liberalen Politiker selbst richten kann. Die Vertreter der politischen Elite können die Stimme dieser Gegenöffentlichkeit nicht ohne weiteres ignorieren, denn der Klatsch und die Gerüchte können eine politisch durchaus gefährliche Dimension erlangen.

Sexualität im Spannungsfeld zwischen Intimsphäre und Öffentlichkeit

Das 19. Jahrhundert gilt als eine Epoche, die von einer besonders rigiden Sexualmoral, von Prüderie und zahlreichen Tabus beherrscht war. Tatsächlich war die Ehe der einzig legitime Ort, wo Sexualität ausgelebt werden durfte. Jede andere Form sexueller Aktivität verstiess sowohl gegen die Sitten als auch gegen das Gesetz.[10] Der strenge, spezifisch bürgerliche Moralkodex beruhte auf einer neuen Einstellung zu Körper und Intimität und propagierte die sexuelle Mässigung. Mit dem Keuschheitsgebot engte er nicht nur den Handlungsspielraum der Frauen ein, sondern er war als ein Aspekt der Tugend auch Bestandteil republikanischer Männlichkeit. Sexuelle Konformität wurde somit zu einem Definitionskriterium der normalen geschlechtlichen Identität, zum Kennzeichen echter Weiblichkeit und zum Merkmal normaler Männlichkeit, während Triebhaftigkeit und Exzessivität den Menschen entwürdigten und ihn seiner gesellschaftlichen Respektabilität beraubten.
Die Fixierung der Sexualität auf die Familie schuf neue soziale Leitbilder, welche die kulturelle Überlegenheit des Bürgertums untermauerten. Die strenge Sexualmoral war deshalb konstitutiv für die Klassenidentität und für das Selbstbewusstsein des Bürgertums. Sie legitimierte den bürgerlichen Herrschaftsanspruch und begründete die Distinktion, die kulturelle Abgrenzung gegenüber den eben erst entmachteten Aristokraten, deren Lebensführung mit Verweichlichung, Genusssucht und Amoralität in Verbindung gebracht wurde.[11]
Zugleich distanzierte sich das Bürgertum mit seiner Sexualmoral auch deutlich von den Lebensformen der ländlichen Bevölkerung und insbesondere von den Gewohnheiten und von den überlieferten sexuellen Normen der ärmeren Landbewohner. Die divergierende Lebensweise der Unterschicht konnten die Männer des gebildeten Bürgertums nur in den moralisch besetzten Kategorien von Verrohung, Liederlichkeit und Schamlosigkeit fassen. «Man muss selbst als Arzt oder als Seelsorger die Hütten der Armen besucht haben, um sich einen klaren Begriff von dem bodenlosen Elend dieser so zahlreichen Volksklasse machen zu können. Da ist Alles, Jung und Alt, durcheinander;

in den gleichen Kammern schlafen Alle auf dem Ofen oder in elenden Betten beisammen. Die Gespräche wie die Handlungen sind durchaus frei: jedes Bedürfnis wird ohne Scheu vor andern befriedigt. Schamhaftigkeit und Sittsamkeit sind da völlig unbekannte Dinge.»[12] Diese Beobachtungen des bernischen Landpfarrers Fetscherin bringen deutlich zum Ausdruck, welch ein zivilisatorisches Gefälle die moralischen Reformer bei ihren Kontakten zu Angehörigen der Unterschicht wahrgenommen haben. Vor allem die Kritik am Kiltgang, dem in der Schweiz weitverbreiteten, ländlichen Brauch der erotischen Kontaktaufnahme zwischen Jugendlichen, durchzieht die Armenliteratur der ersten Jahrhunderthälfte. Die meisten zeitgenössischen Autoren verkannten die Einbindung des Kiltgangs in ein traditionelles Normgefüge und schrieben die Schuld an der zunehmenden Verelendung der besitzlosen Landbevölkerung primär dem mangelhaften Moralverständnis der jüngeren Generation zu. Sie glaubten einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Sinnenfreuden der Unterschichtsangehörigen und deren Absinken in die Unterstützungsbedürftigkeit zu erkennen. Erotische Freizügigkeit und die beklagte Gleichgültigkeit der Armen gegenüber den sittlichen Normen stehen paradigmatisch für die liberale Anschauung, wonach die Armut selbstverschuldet sei.

Die bürgerliche Sexualmoral war schliesslich auch ein Instrument zur Disziplinierung der ärmeren Bevölkerungsschichten.[13] Lautstark forderten die moralischen Reformer, dass jede Form von Sexualität ausserhalb der Ehe streng bestraft werde. Die Kriminalisierung von sexuellen Abweichungen – wie ausserehelicher Sexualität oder Prostitution – war denn auch fast während des ganzen 19. Jahrhunderts die wichtigste Strategie der Sittenpolitik. Gerichtsakten bezeugen eindrücklich, wie die Justiz jede Form von nonkonformer Sexualität konsequent verfolgt hat und wie sie den Unterschichtangehörigen die bürgerlichen Begriffe von Anstand und Sitte gewaltsam einzutrichtern versuchte. Beispielsweise hat sich im Gerichtsbezirk Bern allein in den ersten 13 Jahren nach dem politischen Umschwung von 1831 die Zahl der Anzeigen wegen Sittendelikten vervierfacht. Die Aufmerksamkeit der Sittenpolizei galt vor allem den Prostituierten. Die Strategie der Polizei bezweckte vorab, die Prostitution aus dem öffentlichen Raum zu verbannen. Aufgegriffene Prostituierte mussten gewöhnlich die alte Verbannungsstrafe, die Bezirksverweisung verbüssen. Diese Massnahme, die darauf abzielte, öffentlich sichtbare Sexualität aus dem städtischen Gesichtsfeld zu verdrängen, erwies sich allerdings als völlig ineffizient, weil die sozialen und ökonomischen Verhältnisse den Frauen neben der Prostitution nur wenige Erwerbsquellen offenliessen. Die Verdrängungsstrategie scheiterte aber auch an der Hartnäckigkeit und Renitenz der Bestraften, die sich nicht aus der Stadt vertreiben liessen und die entgegen allen Weisungen immer wieder die anrüchigen Lokale besuchten.[14]

Je stärker sich das Bürgertum kulturell vom Volk abzugrenzen versuchte, desto bedeutsamer wurden Fragen von Sitte und Moral für die Lebensführung. Die Sittenpolitik des 19. Jahrhunderts führte allerdings zu einer paradoxen Situation: Zwar verlangte die bürgerliche Moral, dass Sexualität in die Privatsphäre eingegrenzt werde, und dennoch liess sich Sexualität nicht aus dem Gesichtsfeld der Öffentlichkeit verbannen, sondern blieb Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen. Denn deviantes sexuelles Verhalten war stets öffentlich präsent, sei es verkörpert durch die Prostituierte, die sich in den Wirtshäusern und einschlägigen Lokalen oder auf offener Strasse herumtrieb; sei es als Gegenstand der Gerüchte und des Klatsches oder als Objekt der strafrechtlichen Verfolgung. Solange die Sexualmoral zudem ein Medium sozialer Distinktion war, solange der Vorwurf der Amoralität auch zur Diffamierung politischer Gegner diente, war die Verdrängung der Sexualität aus dem öffentlichen Diskurs ohnehin eine Illusion. Und schliesslich führte gerade das stete Bemühen, eine moralische Ordnung zu errichten und zu festigen, zu einer intensiven Auseinandersetzung mit richtiger und falscher Sexualität. Nicht nur die moralischen Reformer, sondern auch die Wissenschaftler produzierten im Verlauf des 19. Jahrhunderts unablässig Normen, Definitionen und Klassifikationen von normalen und krankhaften sexuellen Bedürfnissen sowie zulässigen und unzulässigen Wegen der Triebbefriedigung.[15] Sexualität war im 19. Jahrhundert zugleich ein Tabu wie auch ein Symbol für soziale Ordnung respektive Unordnung.

Die ambivalente Beziehung zwischen Sexualität und Öffentlichkeit hatte vor allem für die Frauen fatale Folgen. Weibliche Ehre war aufs engste mit sexueller Konformität verknüpft, und vorab die Bürgerinnen litten unter der Last, bei ihren Auftritten in öffentlichen Räumen permanent Respektabilität demonstrieren zu müssen. Gleichzeitig waren sie der ständig drohenden Gefahr ausgesetzt, dabei ertappt zu werden, diesem Gebot nicht genügend Folge zu leisten. Denn gerade im ausserhäuslichen Bereich war die Respektabilität nicht mehr garantiert. Das Aufkommen der Strassenprostitution hatte die Unterscheidung zwischen ehrbaren und ehrlosen Frauen erschwert. Öffentlichkeit war geradezu ein konstitutives Merkmal der Prostitution, da die käufliche Liebe nun nicht mehr in klar bezeichneten Räumen eingegrenzt war.[16] So wurde auch die despektierliche Bezeichnung «öffentliche Person» im zeitgenössischen Wortgebrauch als Synonym für Dirne verwendet.[17] Ausserdem präsentierten sich die Prostituierten – allein um sich vor der polizeilichen Verfolgung zu schützen – in Kleidung und Auftreten als respektable Frauen. Nur Eingeweihte vermochten die Erkennungszeichen zu dekodieren.[18] Im grossen Versteckspiel der städtischen Gesellschaft erhielten Details der Kleidung, der Frisur, der Gestik und Mimik sexuelle

Bedeutung und liessen direkte Rückschlüsse auf den Charakter einer Person zu. Diese Personalisierung der Gesellschaft hatte zur Folge, dass weibliche Ehre in der Öffentlichkeit permanent Anzweiflungen ausgesetzt war, zumal sich die Zeichen, an denen der ehrbare Charakter einer Frau bemessen wurde, immer subtiler gestalteten.[19]

Die plebejische und weibliche Gegenöffentlichkeit als politischer Faktor

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich die Frauen des Bürgertums fast vollständig in den privaten Bereich von Familie und Haushalt zurückgezogen. Öffentlichkeit war nun in ihrer doppelten Bedeutung männlich: Die öffentlichen Räume waren von den Männern besetzt, und Frauen hatten darin nicht mehr als die Funktion eines sexuellen Objekts. Die politische und literarische Öffentlichkeit dagegen schloss – spätestens seit sie in institutionelle Strukturen gepresst worden war – Frauen kategorisch aus.[20] Die Teilnahme an der Meinungsbildung war den Frauen in der Republik qua Geschlecht verwehrt. Denn die liberalen Verfassungen hatten die ständischen Ausschlusskriterien durch biologisch begründete ersetzt und das Recht auf politische Partizipation explizit und definitiv auf die Männer beschränkt.
Die Segregation von weiblicher und männlicher Lebenssphäre und die damit verbundene Ideologisierung der Häuslichkeit waren jedoch noch weitgehend ein klassenspezifisches Phänomen, ein Merkmal bürgerlicher Lebensführung. Denn im Gegensatz zu den bürgerlichen Frauen blieben die Unterschichtsfrauen im öffentlichen Raum präsent. Sie mussten einer Erwerbsarbeit nachgehen und sich gezwungenermassen auf der Strasse bewegen. Zugleich partizipierten sie aber auch an einer informellen öffentlichen Kommunikation, deren Medium das Gerücht und der Schwatz auf der Strasse waren. Sie spielten sogar eine sehr wichtige Rolle in dieser Gegenöffentlichkeit, da bedeutende Informationszentren – der Markt, der Brunnen und das Waschhaus – Orte weiblicherTätigkeiten waren. Dort fanden die Arbeiterfrauen, die Tagelöhnerinnen und die Dienstmädchen aus den bürgerlichen Haushalten regelmässig die Gelegenheit, Neuigkeiten aus der Nachbarschaft zu erfahren. Häufig drehte sich der Klatsch gerade um die vom Bürgertum tabuisierten Bereiche der Körperlichkeit – wie Schmutz und Sexualität.[21] Die schwatzenden Frauen tauschten allerdings nicht bloss belanglose Geschichten aus, sondern sie empörten sich über Abweichungen und Ungerechtigkeiten, bestätigten Normen und bildeten so eine Instanz der sozialen Kontrolle, der sich auch die Familien der wohlhabenden und respektablen Kreise nicht vollständig entziehen konnten. Die Frauen der Unterschicht verkehrten aber

auch in den Wirtshäusern, den typisch männlichen Treffpunkten, und waren in die Trinkkultur und in die Geselligkeit der Arbeiter integriert.[22] Überdies wurden in Bern nicht wenige der zahlreichen Weinkeller und Pinten, in welchen sich die Handwerker und Knechte und an Markttagen die Fuhrleute und Bauern vom Land trafen, von Frauen geführt.[23] Die Wirtinnen waren mit dem aktuellen Klatsch vertraut und nahmen somit eine zentrale Stellung in der städtischen Informationsbörse ein. Häufig kontrollierten sie als Kupplerinnen auch einen Teil des Geschäftes mit der käuflichen Liebe.[24] Die Frauen der Unterschicht waren aber – gerade weil sie sich relativ ungezwungen in öffentlichen Räumen bewegen konnten – moralisch suspekt. Ihre Lebensweise stigmatisierte sie in der Wahrnehmung der bürgerlichen Moralpolitiker und der Sittenpolizei zu potentiellen Prostituierten.[25]

Das Wirtshaus, die Strasse und die Nachbarschaft konstituierten ein eigenes Forum; sie bildeten den Raum der unstrukturierten, plebejischen und weiblichen Öffentlichkeit. Gerede, Gerüchte und Klatsch waren die Kommunikationsformen, mit denen sich die Frauen und Männer der Unterschicht ihrer Zusammengehörigkeit vergewisserten. Sie vermittelten und bestätigten Werte, die manchmal den Normen der liberalen Elite zuwiderliefen und zuweilen auch Kristallisationskern für Widerspruch und Opposition gegen die Vertreter der Staatsgewalt waren. Die Sicherheitskräfte des bürgerlichen Staates waren sich sehr wohl bewusst, welches Potential an Widerstand die informelle Öffentlichkeit in sich barg. Die Wirtshäuser waren für sie ohnehin eine Brutstätte von Auflehnung und Kriminalität, zumal der kausale Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Ordnungswidrigkeiten für die Zeitgenossen kaum bestritten war. Die Unordnung der Stadt – «wo eine Masse von 20'000 Menschen concentriert ist, wo an Markttagen mehr als 28'000 Menschen im engen Kreise zusammengedrängt sind, wo überdies der Siz der Regierung sich befindet, und wo ein an sich unbedeutendes Ereignis einen plötzlichen Auflauf von mehreren hundert Menschen bewirken kann»[26] –, das Kommen und Gehen von Fremden und die kaum kontrollierbare Mobilität der jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen versetzten die Vertreter der Staatsgewalt regelmässig in Nervosität. Die Gegenöffentlichkeit in ihrer amorphen Gestalt stellte für sie eine latente, manchmal aber auch eine manifeste Gefährdung von Ruhe und Ordnung dar. Das Brodeln der Gerüchte und das murmelnde Gerede konnte sich scheinbar spontan, unerwartet und unberechenbar in offene Kritik an der neuen politischen Ordnung oder auch in individuelle Widersetzlichkeiten gegen die Staatsgewalt verwandeln.

Dieser Gegenöffentlichkeit gehörten auch die potentiellen Opfer der bürgerlichen Sexualpolitik an – die Gelegenheitsprostituierten, die Wirtinnen und Kupplerinnen,

die Frauen und Männer, die verbotenerweise im Konkubinat lebten, und die zahlreichen ledigen Dienstmägde und Tagelöhnerinnen mit unehelichen Kindern. Sie alle waren nicht bereit, eine Sexualmoral zu übernehmen, die ihre Lebensformen kriminalisierte, zumal ihr deviantes Verhalten häufig nicht das Resultat einer freien Wahl war. Vermutlich betrachteten die meisten von ihnen voreheliche sexuelle Beziehungen nicht als widerrechtlich, solange die Beteiligten zu heiraten beabsichtigten.[27] Zudem galt Prostitution nicht unbedingt als ein Verbrechen, denn andernfalls hätte Susanna Büchler in ihrer Rekursschrift kaum mit grösster Selbstverständlichkeit behaupten können, gewerbsmässige Unzucht sei nicht gesetzeswidrig, «da nach der neuen Verfassung Gewerbsfreiheit, so wie die Gleichheit vor dem Gesez, im ganzen Kanton existiert».[28] Und gleichwohl nahmen die Frauen und Männer von der Strasse die liberale Regierung beim Wort. Sie verstanden die Rechtsgleichheit sehr wohl als ein Prinzip, das alle betreffe und das es nicht mehr zulasse, dass sich die Angehörigen der sozialen und politischen Elite vor dem Gesetz Privilegien herausnehmen. Schadenfroh kehrten sie die bürgerliche Moral gegen ihre Urheber selbst und kolportierten die Geschichten der Susanna Büchler.

Die Frauen und Männer von der Strasse bildeten somit eine Öffentlichkeit, der sich eine Regierung, die ihre Legitimation in der Volkssouveränität suchte, nicht mehr zu entziehen vermochte. Die Männer der politischen Elite konnten nicht verhindern, an den eigenen Massstäben gemessen zu werden. Die Sittenpolitik der liberalen Regierung erwies sich plötzlich als ein zweischneidiges Schwert, das sich auch gegen die führenden Männer wenden konnte. Denn ironischerweise – oder vielleicht steckte sogar eine klares Kalkül hinter den Enthüllungen von Susanna Büchler – waren sämtliche der kompromittierten Beamten auch für Teilbereiche der Sittenpolitik zuständig. Dem Regierungsstatthalter und dem Stadtpolizeidirektor unterstanden beispielsweise die Aufsicht über die Sittenpolizei, der Vollzug von Verweisungsstrafen und die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen.[29] Aufgrund ihrer Kompetenzen übten sie Kontrolle über die Prostitution aus und waren mit der Aufgabe betraut, den Lebenswandel und die Respektabilität der Neuzuzüger zu überprüfen. Regierungsrat Kohler stand der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes der Kantonsregierung vor und befasste sich 1839 in dieser Funktion mit der damals vehement diskutierten Branntweinfrage.[30]

Die kursierenden Gerüchte drängten die politische Elite in die Enge. Denn wie die Strafuntersuchung gegen Susanna Büchler bald einmal zeigte, drohten verheerende Folgen. Die angebliche Protektion, die Büchler zu geniessen behauptete, roch allzu vertraut nach der geschmähten Willkür, die man von liberaler Seite den entmachteten

Patriziern nachzusagen pflegte. Die Gerüchte drohten die Autorität der belasteten Männer zu untergraben, und das öffentliche Ansehen einzelner Beamter war so tief gesunken, dass verschiedene Personen lauthals verkündeten, sie hätten jeden Respekt vor dem Stadtpolizeidirektor verloren, seit ihnen die Gerüchte über dessen Kontakte zu Susanna Büchler zu Ohren gekommen seien. Subalterne Polizeibeamte fühlten sich bei ihrer Arbeit hintergangen und liessen bei ihren Klagen über die Zwecklosigkeit ihrer Bemühungen, gegen Susanna Büchler vorzugehen, Unzufriedenheit mit dem Verhalten ihres Chefs durchschimmern. «Die Büchler ist schon oft aufgebracht worden», gab ein Landjäger resigniert zu Protokoll, «allein dann wurde sie wieder ungestraft entlassen und ging mit lachendem Munde fort, so dass wir ganz entmuthigt wurden, etwas gegen sie vorzunehmen.»[31]

Unter dem Skandal hatte aber nicht nur die persönliche Glaubwürdigkeit einzelner Männer gelitten, sondern ganz offensichtlich war die Autorität der Staatsbehörden generell angekratzt. Vor allem die Landjäger, die Tag für Tag auf der Strasse mit den Unbotmässigkeiten widerspenstiger Frauen und Männer konfrontiert waren, wussten ihr Leid zu klagen. So berichtete ein Beamter, dass er kaum mehr die Mittel besässe, um gegen Prostituierte vorzugehen, und gab weiter zu Protokoll: «Da die Büchler ihren Beruf so ungestraft und ungescheut forttreibt, so hat diess die üblen Folgen, dass sich andere schlechte Weibspersonen darauf stüzen, sich darauf berufen und darauf pochen, warum man denn die Büchler nicht bestrafe. Daher kommt es dann, dass man solche Weibspersonen mit Strafe verschont, dass man nichts gegen sie ausrichten kann und es sich sogar gefallen lassen muss, wenn sie uns auf der Strasse vorhalten, warum die Büchler immer ungestraft ihr Lebwesen fortseze.»[32]

Wichtige Polizeibeamte standen also unter dem Verdacht, wegen ihren Kontakten zu Prostituierten korrumpierbar zu sein. Wie die zitierten Äusserungen der Landjäger zeigen, konnte die Achtung vor der Staatsgewalt nicht mehr losgelöst von der Glaubwürdigkeit ihrer Repräsentanten bestehen. Die Enthüllungen von Susanna Büchler hatten Sexualität somit zu einer Bedrohung für die Männeröffentlichkeit gemacht, und zwar gerade deshalb, weil in der bürgerlichen Moral das Eindringen der Sexualität in die öffentliche Sphäre ein Skandal war. Doch erst die Publizität, welche die Affäre erlangte, vermittelte den Vorfällen überhaupt eine skandalöse Dimension und stellte die Legitimität der repressiven Moralpolitik in Frage. Die weitgehend von den Frauen dominierte Gegenöffentlichkeit war für die Männer der Republik zu einem politischen Faktor geworden.

Wie sehr die Beamten selbst um ihr Ansehen bangten, zeigt ein Schreiben, das die Betroffenen im März 1836 an das Amtsgericht richteten. Ganz offen beschuldigten sie

die Justizbehörden, die Untersuchung tendenziös geführt zu haben. Aus den Akten schien ihnen hervorzugehen, dass der Untersuchungsrichter das Ziel verfolgt habe, «gewisse Beamte zu compromittieren».[33] Und sie beklagten sich darüber, dass sie selbst, als die eigentlichen Opfer der Verleumdungskampagne, über die Ermittlungen nicht benachrichtigt worden waren. «Nur durch das Gerücht im Publikum vernahmen sie [d. h. die von den Aussagen betroffenen Beamten] sämtlich wie sehr ihre Ehre in diesem scandalosen Process, der die Zuchthausstrafe der Beklagten zur Folge haben soll, compromittiert sei; nicht nur hierüber, sondern auch über die Art und Weise, wie dieser Untersuch geführt worden, glauben sie sich beschweren zu sollen. Es ergiebt sich aus der genommenen Einsicht der Akten hinlänglich, dass die Beklagte eine schamlose Dirne ist, deren Aussagen in keinem Fall (hätte sie die ihr zur Last gelegten Äusserungen alle zugestanden) im Rechten Glauben verdienen, eben so richtig ist, dass gerade diejenigen Deponenten auf deren Aussagen die agravierendsten Theile der Beschuldigungen dieser Beamten beruhen, ebenfalls übelberüchtigte Weibspersonen sind.»[34] Die betroffenen Beamten beabsichtigten nicht nur nachträglich Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen, sondern sie glaubten dem Skandal auch die Spitze zu brechen, wenn sie die Bedeutung der Gerüchte herunterspielten. Gerade mit der abschätzigen Bemerkung, die ganze Affäre sei nichts als aufgebauschtes Weibergeschwätz, und mit der Diskreditierung der Zeuginnen hofften die in der Öffentlichkeit belasteten Männer, sich gegen die kursierenden Verdächtigungen immunisieren zu können. Implizit sprachen sie der weiblichen Gegenöffentlichkeit jede Berechtigung ab, Männer des öffentlichen Lebens zu beurteilen. Die Betroffenen forderten ferner, dass ihre Ehre auch im Hinblick auf die Zukunft rehabilitiert werde: «Indessen stehen diese schändlichen Äusserungen in den Akten, die ja freilich auch in das Publikum kommen, jeder glaubt in solchen Fällen was er will, und immerhin würde also irgend eine Makel auf dem Eint oder Anderen kleben bleiben. Die Unterzeichneten glauben in vollem Recht verlangen zu können, es solle die Prozedur von allen Depositionen und Abhörungen, welche ausschliesslich auf die Anschuldigungen gegen benennte Beamte Bezug haben, gereinigt; lediglich auf die von Büchler eingestandene Unzucht, ohne irgend eine Namensangabe, reduzirt und die betreffenden Theile der Akten […] von Amtswegen vernichtet werden.»

Die Reaktion der durch die Gerüchte belasteten Männer war völlig unangemessen. Ihre Beschwerden enthielten zum Teil krasse Unwahrheiten. Beispielsweise waren alle der Betroffenen im Verlauf der Untersuchung über die Aussagen von Susanna Büchler informiert worden. Ganz im Widerspruch zu ihren Behauptungen hatte der Untersuchungsrichter von allem Anfang an versucht, die Aufmerksamkeit von den

möglichen Tätern weg auf diejenige Person zu lenken, welche die Gerüchte in Umlauf gesetzt hatte.
Das Vergehen von Susanna Büchler bestand also ganz offensichtlich darin, dass sie die Identität von Kunden, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielten, preisgegeben hatte. Sie stellte mit dieser Enthüllung das öffentliche Ansehen der Regierung in Frage und wurde so zu einer Bedrohung der Staatssicherheit, weil sie der Opposition Nährstoff für Kritik lieferte. Ausserdem durchbrach sie das Berufsgeheimnis, das ungeschriebene Gesetz, das die Kunden von Prostituierten vor der Publizität schützte und weitete so die Intimsphäre in die Öffentlichkeit aus. Mit diesem Verstoss gegen unausgesprochene Regeln brachte sie ein Problem zur Sprache, das ein halbes Jahrhundert später in Kreisen der bürgerlichen Frauenbewegung und der Sozialreformer zu heissen Diskussionen führen sollte: die Frage der Doppelmoral. Vermutlich aus purem Übermut traf sie die Achillesferse der liberalen Männerelite, indem sie die Doppelmoral in Frage stellte – weniger, um eine Moralkampagne gegen ihre eigenen Kunden zu führen, sondern eher, um eine öffentliche Rechtfertigung ihres Lebenswandels zu finden. Büchlers Delikte hatten, so betrachtet, in zweierlei Hinsicht eine politische Dimension. Erstens waren ihre Denunziationen ein direkter Angriff auf die Glaubwürdigkeit der Regierung und wurden von den Zeitgenossen auch unter diesem Gesichtspunkt gedeutet. Die zweite Dimension tangierte mit der impliziten Blossstellung der Doppelmoral das Geschlechterverhältnis. Allerdings war dieses Problem für die Zeitgenossen nicht offen sichtbar und somit kein Politikum, da die Wahrnehmungskategorien in diesem Bereich noch fehlten. Zumindest unterschwellig hatte die Affäre um Susanna Büchler allerdings bei den Männern auch Angst vor jenen Frauen hervorgerufen, welche unverblümt die Dinge beim Namen nennen konnten. Wie die Reaktion der Justiz zeigen wird, versuchte man bei der Bewältigung des Skandals vor allem den Frauen, die viel wussten und wenig zu verlieren hatten, das Lästermaul zu stopfen.

Die Unterdrückung des Skandals

Konsequenterweise drehte sich die ganze Strafuntersuchung gegen Susanna Büchler nicht um ihr an und für sich strafbares Hurenleben, sondern um ein eigentlich politisches Delikt. Die Anklageschrift legte ihr nämlich an erster Stelle Beamtenverleumdung zur Last, einen Tatbestand übrigens, den erst die Staatsschutzgesetze der liberalen Regierung ausformuliert hatten. Die Justiz anerkannte folglich, dass die Affäre eine

staatsbedrohende Tragweite hatte. Sie versuchte die Legitimitätskrise der betroffenen Staatsorgane mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwehren und die Kritik zu unterdrücken. Die Justiz nahm somit die Funktion wahr, der Regierung aus der Patsche zu helfen. Sie setzte alles in Gang, um die Stimme der Gegenöffentlichkeit zu unterdrücken. Von den zahlreichen Zeugenverhören erhofften sich die Untersuchungsbeamten nämlich nicht nur Beweismaterial, sondern sie beabsichtigten auch all jene einzuschüchtern, welche hartnäckig die Gerüchte verbreiten halfen, welche den Skandal mit ihrem Klatsch überhaupt erst schufen. So wurden mehrmals Verhörte aufgefordert, über ihre Aussagen vor dem Richter Schweigen zu bewahren.

Diese Unterdrückungsstrategie war offensichtlich erfolgreich. Viele Zeugen und Zeuginnen zeigtenVerunsicherung im Umgang mit den Vertretern der Staatsgewalt. Die Verhöre flössten ihnen Furcht ein und liess sie die Risiken des unbedachten Geschwätzes gewahr werden. Denn wer konnte garantieren, dass nicht auch sie plötzlich wegen Verleumdung und Beamtenbeleidigung zur Rechenschaft gezogen wurden. Weiter versuchten die Justizbeamten die Affäre möglichst zu verharmlosen, indem sie die Gerüchte als Fiktionen, als erfundene üble Nachreden hinstellten. Sie immunisierten die politische Elite somit gegen die Angriffe einer unstrukturierten, unkontrollierbaren und unberechenbaren Gegenöffentlichkeit.

Die Episode hatte offenbar keine weiteren politischen Konsequenzen. Die Gerüchte scheinen nach einer Weile verstummt zu sein. Allerdings blieb die Erinnerung an den Skandal noch einige Zeit wach. So erwähnte beispielsweise 1837 ein unbekannter Schreiber im Zusammenhang mit seiner Kritik an Missständen beim bernischen Amtsgericht auch «die in Kellern und Kneipen viel besprochene Untersuchung gegen das berüchtigte, nun unter hoher Oberaufsicht stehende Büchler-Züsi».[35]

Die Heldin der Affäre, Susanna Büchler selbst, fiel ihren eigenen Unbedachtheiten zum Opfer. Auf Solidarität aus eigenen Kreisen konnte sie kaum hoffen, denn zu sehr hatte sie mit ihren Prahlereien den Neid der anderen Prostituierten auf sich gezogen. Noch weniger Hilfe konnte sie von ihren ehemaligen Beschützern erwarten, nachdem sie diese mit ihren Enthüllungen in die Verlegenheit gebracht hatte. Trotzdem setzte sie ihr Leben als Prostituierte in Bern fort. Sie tauchte auch in den späten 40er Jahren wiederholt in den Justizakten auf und muss, vielleicht nicht zuletzt ihrer aufmüpfigen Art und ihrer Widerspenstigkeit wegen, eine gewisse Berühmtheit erlangt haben. Noch in den 1870er Jahren vermochte sich ein Sittenreformer an Susanna Büchler zu erinnern und erwähnte sie in einer Schrift über die Prostitution in der Stadt Bern als eine besonders verworfene Person.[36]

Anmerkungen

1 Staatsarchiv Bern: BBXV 1709. Untersuchungsakten des Obergerichts, Nr. 2011. Allein die Untersuchungsakten umfassen fast 200 Seiten Verhörprotokolle.
2 Von den Bedrohungsängsten der neuen Elite zeugt die im 2. Drittel des 19. Jahrhunderts anwachsende Flut von Schriften über die Armenfrage, über den Alkoholismus und über die Zunahme der Verbrechen. Dazu meine Lizentiatsarbeit: Kriminalität in der bernischen Regenerationszeit, Bern 1992 (Ms.)
3 Untersuchungsakten, Anzeige des Bezirkslandjägers Aeschlimann vom 6. 11. 1835
4 Untersuchungsakten, Abhörung mit Emmanuel Däppen, 7. 11. 1835
5 Untersuchungsakten, Deposition mit Margaritha Grünewald, 24. 1. 1836
6 Untersuchungsakten, Information mit Magdalena Kurz geb. Küng, 19. 1. 1836
7 Nicht nur die Prostitution, sondern auch der gewöhnliche vor- oder ausseereheliche Beischlaf waren gemäss der Ehegerichtssatzung von 1787 strafbar. Ausseereheliche sexuelle Beziehungen wurden allerdings gewöhnlich erst dann aktenkundig, wenn die Frau schwanger war. Gab sie dem Gericht die Identität des Kindsvaters preis, so mussten die beiden Fehlbaren dieselbe Strafe verbüssen. Die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution richtete sich hingegen fast ausschliesslich gegen die Frauen, meist allein schon aus dem einfachen Grunde, weil die Kunden von Prostituierten der Polizei höchstens dann bekannt waren, wenn das Paar in flagranti ertappt wurde oder wenn eine Prostituierte ihre Freier verpfiff. Letzteres war offensichtlich selten der Fall, da in den Akten, die ich durchgesehen habe, kaum Freier erscheinen. Möglicherweise hat aber die Polizei gegenüber den Männern – insbesondere wenn diese den respektableren Gesellschaftskreisen entstammten – auch besondere Nachsicht geübt.
8 Zur bernischen Regenerationszeit: Erich Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, Bern 1943; Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846, Bern 1948; zum Unterschichtenprotest: Markus Zürcher, Der grosse Kantonalverein der Rechtsamelosen: Über die Expropriation der Unterschichten während der bernischen Regeneration, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Bern 1990.
9 Vgl. Anm. 2
10 Vgl. Anm. 7
11 Jeffrey Weeks, Sex, Politics and Society. The Regulation of Sexuality since 1800, 2. Aufl., London 1989, S. 28, 38 ff.; George L. Mosse, Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München/Wien 1985, S. 12 ff.
12 [Fetscherin], Briefe über das Armenwesen vorzüglich im Kanton Bern, Bern 1833, S. 8.
13 Mosse deutet den Kampf um eine verstärkte Kontrolle der Sexualität, die gemäss seiner Beurteilung im 19. Jahrhundert über die traditionelle Sittenzucht der Kirche hinausging, auch als Reaktion auf die durch den wirtschaftlichen und politischen Umbruch heraufbeschworenen sozialen Unsicherheiten. Vgl. Mosse (wie Anm. 11), S. 16.
14 Die Verweisungsstrafe stammte aus dem frühneuzeitlichen Strafrecht und wurde im Kanton Bern bei denjenigen Delikten verhängt, welche noch nach Rechtsbeständen aus dem 18. Jahrhundert geahndet wurden. Darunter fallen vor allem die in der Ehegerichtssatzung von 1787 aufgelisteten Straftatbestände sowie Ehrenhändel und Körperverletzungen. Neben Unzuchtsvergehen waren die Verweisungsübertretungen – d. h. die Missachtung des Verbotes, einen Bezirk zu betreten – in der Stadt Bern ein vorwiegend weibliches Delikt und eine Folgeerscheinung der Kriminalisierung der Prostitution.
15 Vgl. dazu: Michel Foucault, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Frankfurt

a. M. 1989; Gay Peter, Erziehung der Sinne. Sexualität im bürgerlichen Zeitalter, München 1986

16 [E. F. Schneeberger], Die Prostitution der Stadt Bern, ihre Verbreitung, Ursachen, Wirkungen und Folgen, Biel 1872, S. 14 ff. Schneeberger führt die Strassenprostitution in Bern auf die 1828 vom Kleinen Rat angeordnete Schliessung der konzessionierten Bordelle im Matte-Quartier zurück.

17 Untersuchungsakten, Information mit Gottlieb Bek, 30. 1. 1836. Der verhörte Zeuge gibt dort die folgende Definition für «öffentliche Person»: Sie zeichne sich dadurch aus, «dass sie nichts arbeitet und daher ihren Unterhalt nicht durch Arbeit verdient, und dass sie oft mit Mannspersonen treibt und sich, wenn sie [ins Wirtshaus] kommt, zu ihnen hin sezt».

18 Regina Schulte, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1984; Schneeberger (wie Anm. 16), S. 29.

19 Richard Sennett, Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität, Frankfurt a. M. 1986, S. 207, 216.

20 Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Darmstadt/Neuwied 1984, S. 74; vgl. auch Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftliche Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 81–88.

21 Birgit Althans, «Halte dich fern von den klatschenden Weibern». Zur Phänomenologie des Klatsches, in: Feministische Studien 2 (1985), S. 46–53; Regina Schulte, Bevor das Gerede zum Tratsch wird, in: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 67–73.

22 Zur Bedeutung des Alkoholkonsums für die plebejische Öffentlichkeit: Hans Medick, Plebejische Kultur, plebejische Öffentlichkeit, plebejische Ökonomie. Über Erfahrungen und Verhaltensweisen Besitzarmer und Besitzloser in der Übergangsphase zum Kapitalismus, in: R. Berdahl und A. Lüdtke, Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung, Frankfurt a. M. 1982, S. 157–196.

23 Gegen Ende der 30er Jahre besassen in Bern 260 Lokale ein Wirtschaftspatent. Vgl. dazu: Berchtold Weber, Zum Wirtschaftswesen in der Stadt Bern in der Regenerationszeit, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 36 (1977), S. 26 ff. Offizieller Patentinhaber war gewöhnlich ein Mann, der die Leitung des Wirtshausbetriebs häufig seiner Ehefrau oder einer bezahlten Kellermagd anvertraute. Wie aufgrund der Gerichts- und Polizeiakten deutlich wird, trugen diese Wirtinnen denn auch die Verantwortung für das Geschäft, bezahlten die Bussen für Wirtshausvergehen und kontrollierten die Kundschaft.

24 Im Prozess gegen Susanna Büchler stammten die ergiebigsten Aussagen jeweils von Keller- und Pintenwirtinnen, die in ihren Lokalen auch Prostituierte und Freier empfingen.

25 Vgl. auch: Linda Mahood, The Magdalenes. Prostitution in the Nineteenth Century, London 1990, S. 10.

26 StAB, BB IX 1582. Akten betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps. Vortrag der Polizei-Sektion des Justiz und Polizeidepartements, 12. 3. 1834.

27 Das Zusammenleben von Unverheirateten war für Angehörige der Unterschicht offenbar so selbstverständlich, dass Konkubinatspaare oft vermeinten, ihre Lebensform werde nicht nur von der Nachbarschaft toleriert, sondern auch vom Gesetz gebilligt. So unternahm ein Verhörter in einem anderen Prozess nicht die geringste Anstrengung zu verhehlen, dass er mit seiner Freundin in wilder Ehe lebte, denn für ihn schien diese Lebensform – da er die Frau zu heiraten beabsichtigte – keinen Anstoss zu erregen. StaB, BB XV 1673. Untersuchungsakten des Obergerichts, Nr. 1759.

28 Untersuchungsakten, Recursschrift für Susanna Büchler.
29 Wer einmal wegen Sittendelikten aktenkundig geworden war, erhielt nur noch dann eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie eine Arbeitsstelle und legale Erwerbsformen nachweisen konnte.
30 Bernischer Staatskalender auf das Jahr 1838, S. 32. Unter der Leitung von Regierungsrat Friedrich Kohler publizierte das Departement 1839 den «Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes an den Regierungsrath der Republik Bern betreffend die Massregeln, um dem überhandnehmenden Branntweingenusse Einhalt zu thun». Der offizielle Bericht gelangte zum Schluss, dass die von vielen verlangte Kriminalisierung des Alkoholismus am Ziel vorbeischiesse, denn Moral könne nicht mit Strafandrohungen erzwungen werden, sondern müsse «aus dem innern Triebe des Menschen hervorgehen» (S. 25).
31 Untersuchungsakten, Deposition des Bezirkslandjägers Leuenberger.
32 Untersuchungsakten, Deposition des Johannes Schaad, Bezirkslandjäger.
33 Untersuchungsakten, An das Amtsgericht Bern, 11. 3. 1836.
34 Ebd.
35 Der Schweizerische Beobachter, 20. 6. 1837.
36 Schneeberger (wie Anm. 16), S. 19.